

St. Georgen an der Gusen, am **13.12.2018**

## Wasseranschlussgebühren 2019

### Konsolidierte Fassung Basis Verordnung 2018

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen vom **13.12.2018**, mit der die Wasseranschlussgebührenordnung für die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen erlassen wird. Aufgrund des Oö Interessentenbeiträge Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

##### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken, an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

#### § 2

##### Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Wasseranschlussgebühr beträgt:

- (1) Für Objekte mit einer Bemessungsgrundlage nach § 3 beträgt die Bemessungsgrundlage je m<sup>2</sup> **14,30 €** jedoch mindestens **2.145,00 €**
- (2) Bei Anschluss eines unbebauten Grundstückes ist analog (1) die Pauschalanschlussgebühr einzuheben. Diese Regelung gilt auch für einen Wasseranschluss bei einem Betrieb ohne Gebäudeflächen.

#### § 3

##### Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr

- (1) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Wassernetz aufweisen.
- (2) **Dachraumausbauten und Kellergeschosse** werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. In diesen Fällen erfolgt die Bemessung durch die Nutzfläche (sämtliche Bodenflächen ohne Wandanteile).

Marktgemeindeamt St. Georgen/Gusen

- (3) Zur Bemessungsgrundlage zählen **Garagen und Carports** (z.B. freistehend, angebaut oder Kellergaragen).
- (4) **Gewerblich genutzte Garagen** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (5) **Nebengebäude** und **Schutzdächer** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie mehr als 15 m<sup>2</sup> überbaute Fläche aufweisen.
- (6) **Überdachte Räume**, die an mindestens zwei Seiten geschlossen sind, zählen zur Bemessungsgrundlage (z.B. Loggia, Windfang, etc.)
- (7) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (8) **Schwimmteiche, Schwimm- und sonstige Wasserbecken**, die gemäß § 25 Abs. 1 Z.6 der Anzeigepflicht nach der OÖ. Bauordnung 1994 unterworfen sind, werden mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche des Schwimmbereiches in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sofern dieser größer/gleich als 35 m<sup>2</sup> ist.
- (9) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (10) a) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
- b) Werden landwirtschaftliche Gebäude nicht vom Betriebsinhaber selbst genutzt, sondern anderen Personen für Wohn- und Aufenthaltszwecke überlassen und/oder zu sonstigen Zwecken vermietet, so sind diese Räumlichkeiten in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- c) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 30 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
- d) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (11) **Abschläge der Bemessungsgrundlage:**
- a) Für gewerbliche Zwecke dienende Flächen, in denen kein Wasseranschluss besteht und auch kein Wasser verbraucht wird, verringert sich die Bemessungsgrundlage für jene Fläche die 50 m<sup>2</sup> übersteigen mit einem Abschlag von 70 % der Bemessungsgrundlage.
- b) Für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind) verringert sich die Bemessungsgrundlage für jene Fläche die 50 m<sup>2</sup> übersteigen mit einem Abschlag von 70 % der Bemessungsgrundlage.
- c) Für Tiefgaragen bei mehrgeschossigen Wohnanlagen verringert sich die Bemessungsgrundlage für jene Fläche die 50 m<sup>2</sup> übersteigen mit einem Abschlag von 70 % der Bemessungsgrundlage.

(12) **Zuschläge der Bemessungsgrundlage:**

- a) Für gewerbliche Zwecke dienende Flächen, in denen ein Wasseranschluss besteht und ein übermäßig hoher Wasserverbrauch zu erwarten ist, erhöht sich die Bemessungsgrundlage für jene Fläche die 50 m<sup>2</sup> übersteigt mit einem Zuschlag von 30 % der Bemessungsgrundlage.
- b) Für andere betriebsspezifische Wasserbezüge können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen als Betreiber der Wasserversorgungsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

(13) Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

## § 4

### **Bemessungsgrundlage der ergänzenden Anschlussgebühr**

**Bei nachträglichen Abänderungen** der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- (1) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde. Hat der Grundstückseigentümer beim Neuanschluss bereits die gesamte Pauschalanschlussgebühr bezahlt, so werden in diesem Fall 150 m<sup>2</sup> von der Bemessungsgrundlage abgezogen.
- (2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung weiterer Gebäude), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, als die der Mindestpauschale entsprechende Fläche von 150 m<sup>2</sup> für die Liegenschaft überschritten wird. Dies gilt auch, wenn kein faktischer Anschluss bei diesem Gebäude oder Gebäudeteil besteht.
- (3) Wirtschaftsgebäude oder Nebengebäude einer Landwirtschaft gelten im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung als angeschlossen, wenn eine Hektargebühr entrichtet wurde. Wird ein solches landwirtschaftlich genutztes Wirtschafts- oder Nebengebäude in einen Wohnraum umgebaut oder gewerblich (Büro, Lager-, Produktions- oder Verkaufsraum, u.ä.) genutzt, so ist auch für diese Nutzungsänderung eine ergänzende Anschlussgebühr für die sich ergebende Erhöhung der Bemessungsgrundlage zu bezahlen. Der nach früheren Gebührenordnungen erbrachte Hektarsatz wird dabei nicht berücksichtigt und kann von der Ergänzungsgebühr nicht abgezogen werden.
- (4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

## § 5

### Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

- (1) Der Abgabenspruch für die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ist die Gebühr innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides bei der Gemeindekasse einzuzahlen bzw. zur Überweisung zu bringen.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühren nach § 4 entsteht mit dem Zeitpunkt des Baubeginns und/oder dem Zeitpunkt der Nutzungsänderung. Dies ist der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen binnen einem Monat mitzuteilen.
- (3) Gelangt ein Bauvorhaben nur teilweise zur Ausführung, wird nach Beendigung der Bauarbeiten (der rechtswirksame Abschluss des Bauaktes anhand Fertigstellungsanzeige oder Schlussbericht) für den nicht ausgeführten Bauteil die bereits bezahlte Anschluss- oder Ergänzungsgebühr anteilmäßig von der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen mit bankmäßigen Haben Zinsen zurückbezahlt.

## § 6

### Umsatzsteuer

Gebühren nach § 2 verstehen sich ohne Umsatzsteuer und erhöhen sich daher im Ausmaß der Umsatzsteuer, welche derzeit 10 % beträgt.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsanschlussgebührenordnung tritt mit **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisher für das Gemeindegebiet gültigen Wasserleitungsanschlussgebührenordnungen aufgehoben.

Der Bürgermeister:

Ing. Erich Wahl, MBA